

Moralisch daneben, aber keine Straftat

Das Bezirksgericht Weinfelden hat einen Lehrer vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Handlungen mit einer Abhängigen freigesprochen. Es widerlegt damit eine erstinstanzliche Verurteilung durch die Staatsanwaltschaft Bischofszell.

In den Sportferien 2012 knutschte der damals 32jährige Fachlehrer bei einem privaten Ausflug nach Weinfelden mit einer damals 16jährigen Schülerin. Angefangen hatte die Liebelelei tags zuvor. Die beiden chatteten auf Facebook miteinander über ein Schulprojekt. Im Verlaufe des Chats stellten beide immer intimere Fragen über sexuelle Vorlieben und Erfahrungen und beantworteten sie auch. Kurz darauf holte der Lehrer die Schülerin mit seinem Auto ab, fuhr mit ihr zur Schule und gab ihr dort am Schul-PC Tips für ihre Projektarbeit.

Erste Annäherung im Auto

Die Schülerin sagte beim Prozess vor dem Weinfelder Bezirksgericht, der Lehrer habe sie bei der Rückfahrt unsittlich am

Oberschenkel berührt, was sie gestört habe. Als der Lehrer am folgenden Tag mit seinem Auto nach Weinfelden fuhr, lud er die Schülerin ein, mitzukommen. Sie sagte zu, obwohl er ihr am Vortag angeblich zu nahe getreten war. Während der Fahrt hielt der Lehrer mehrmals an und die beiden küssten sich leidenschaftlich, machten einen Spaziergang und schmusteten auf einem Bänkli in Amlikon. Die Initiative zu den Küssen kam von beiden. Das bestätigten beide.

Blockade nicht glaubwürdig

Vor Gericht sagte die Schülerin aus, sie habe gar nicht mitmachen wollen, sei aber so blockiert gewesen, dass sie sich nicht habe wehren können. Sie habe ihre Ablehnung mit ihrer Körperhaltung dem Lehrer auch signalisiert – der entscheidende Punkt in der Urteilsfindung des Bezirksgerichtes. Die Weinfelder Richter glaubten den Aussagen des Lehrers, der beteuerte, nichts vom Unwohlsein oder Widerstand der Schülerin gemerkt zu haben. Um den Tatbestand der sexuellen Handlung

mit einer Abhängigen zu erfüllen, müsste der Lehrer die Abhängigkeit seiner Schülerin ausgenutzt haben.

Abhängig ja – Ausnützung nein

Dass die Schülerin vom Lehrer abhängig war, bejahten die Richter, auch wenn der Mann als Fachlehrer keine Notenkompetenz hatte. «In diesem Fall ist die Abhängigkeit schwierig zu beurteilen, es ist ein Grenzfall. Auch in Zusammenhang mit dem Schulprojekt, für das der Lehrer zuständig war. Aber wir bejahen sie im Zweifelsfall», sagte der Vorsitzende Richter bei der Urteilsbegründung.

Der entscheidende Punkt beim Straftatbestand der sexuellen Handlung mit einer Abhängigen ist laut StGB Artikel 188 aber die Ausnützung dieser Abhängigkeit. Und da kommen die Richter zu einem klaren Urteil: Es fand keine Ausnützung statt. «Der Lehrer hätte davon ausgehen müssen, dass die Schülerin nur mitmacht, weil er ihr Lehrer war und sie negative Konsequenzen befürchtete, sollte sie sich wehren», sagte der Richter. Das sei aber nicht der

Fall gewesen, der Straftatbestand der «sexuellen Handlungen mit einer Abhängigen» somit nicht erfüllt. «Aus objektiver Sicht schon nicht, und aus Subjektiver noch weniger», sagte der Richter.

Die Schülerin habe aus Neugierde mitgemacht, nicht aus Abhängigkeit. Sie habe vor Gericht auch nie gesagt, dass sie sich vor negativen Folgen gefürchtet habe, hätte sie die Küsse nicht erwidert. «Sie hat eine Ablehnung nie klar zum Ausdruck gebracht.»

Kopfwäsche für den Lehrer

Juristisch sei der Beschuldigte deshalb freizusprechen, befand der Richter. «Moralisch haben sie als Lehrer aber Grenzen überschritten, die sie niemals hätten überschreiten dürfen», sagte der Richter zum Beschuldigten. Dieser nickte beschämt mit dem Kopf als der Richter fortfuhr: «Schon im Facebook-Chat sexuelle Vorlieben einer Schülerin zu erfragen, geht gar nicht. Und diese moralische Grenze überschritten sie noch weiter, als es zu den Zungenküssen kam.» Die Conse-

quenzen habe der Lehrer deutlich zu spüren bekommen. Er wurde suspendiert, ist seit dem Vorfall arbeitslos. «Sie haben sich wegen ihrem unüberlegten Handeln selbst grossen Schaden zugefügt, in hohem Masse selbst bestraft», sagte der Richter.

Ein erster Schritt

Rechtsanwalt Urs Müller, Verteidiger des Lehrers, sagte nach der Urteilsverkündung: «Dieser Freispruch ist ein erster Schritt in der Rehabilitation meines Mandanten. Für mich war immer klar, dass er das Mädchen nicht ausgenutzt hat.» Er prüfe mit seinem Mandanten nun rechtliche Schritte gegen das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen. Dieses hatte kurz nach der Anklage nicht nur alle Schulen im Kanton, sondern auch in den umliegenden Kantonen über die Vorwürfe gegen den Lehrer informiert. «Mein Mandant wird in der Ostschweiz nie mehr einen Job finden, auch jetzt, da seine Unschuld feststeht.»

Mario Testa

mario.testa@thurgauerzeitung.ch